



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département des finances, des institutions et de la santé
Le Chef de Service

Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit
Der Dienstchef

An die
Gemeindeverwaltungen
im Kanton Wallis

U/ Ref. AB/GJ
I/ Ref.
U/ Tel. 027 / 606.24.55

Datum 9. Juni 2009

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen an die Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte

Sehr geehrter Herr Präsident, werte Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir stellten fest, dass die Entschädigungen der Gemeindepräsidenten / innen und Ratsmitglieder steuerlich nicht immer gleich behandelt wurden.

Mit der Einführung des Neuen Lohnausweises (NLA) und der neuen Legislaturperiode möchten wir Sie mit diesem Schreiben orientieren, wie die Entschädigungen aus steuerlicher Sicht zu behandeln und wie diese mit dem NLA zu deklarieren sind.

1. Zuständigkeit

Für die Höhe der Entschädigungen an die Exekutivmitglieder ist der Gemeinderat zuständig. Dagegen beurteilt die Veranlagungsbehörde diese Entschädigungen, d.h. die Aufteilung in Plenarsitzungen, Kommissionsarbeit und Spesen und deren steuerliche Beurteilung

2. Entschädigungen

2.1 Plenarsitzungen

Unter Plenarsitzungen werden die regelmässigen Sitzungen des Gemeinderates verstanden. Diese Entschädigungen, die sog. Sitzungsgelder, dürfen pro Jahr CHF 10'000.-- nicht übersteigen und sind zu 15% steuerpflichtig.

Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- max. CHF 250 / Sitzung
- effektive Anzahl Sitzungen (akzeptiert max. 40 Sitzungen pro Jahr)

2.2 Lohn und Kommissionsarbeit

Neben den reinen Sitzungen des Gemeinderats fallen den Exekutivmitgliedern zusätzliche Arbeiten in Kommissionen und verschiedenen Arbeitsgruppen, etc. an. Die Entschädigung für diese Tätigkeiten ist zu 100% zu deklarieren.

3. Spesen

Von der gesamten Entschädigung können max. 25% als Spesen akzeptiert werden. Es gelten folgende Höchstansätze:

- Gemeinderäte maximal Fr. 4'800.--
- Gemeindepräsidenten maximal Fr. 18'000.--

Obwohl die Spesen steuerfrei sind, müssen diese mit dem NLA deklariert werden. Wenn effektive Spesen geltend gemacht, können keine zusätzlichen Pauschalen gewährt werden.

4. Spesenabdeckung & Private Steuererklärung

Mit der Spesenpauschale von 25% sind sämtliche Kosten abgedeckt und es können keine effektiven Kosten zusätzlich geltend gemacht werden. In der privaten Steuererklärung werden weder Berufsauslagen noch der Abzug auf Nebenerwerb für diese Tätigkeit gewährt.

5. Neuer Lohnausweis (NLA)

Wir bitten Sie beim Ausfüllen des Lohnausweises folgende Punkte zu beachten:

- Die Ratsentschädigung ist zusammen mit der Kommissionsarbeit unter Ziffer 1 des NLA aufzuführen.
- Die Sitzungsgelder sind bereits mit 15% unter Ziffer 7 einzutragen. Im vorgesehenen Feld ist der Vermerk „Sitzungsgelder bereits mit 15%“ anzubringen.
- Die bezahlten Spesen werden unter Ziffer 13.2.3 mit dem Vermerk „allgemeine Spesen“ deklariert.

Die Deklaration des steuerbaren Betrages hat in der Steuererklärung unter Ziffer 5 „Einkommen aus Mitglied einer juristischen Person“ zu erfolgen.

Um Ihnen die Berechnung des steuerbaren Teils der Entschädigung sowie die Deklaration zu erleichtern, stellen wir Ihnen in der Beilage eine Exceltabelle zur Verfügung. Sie kann als Hilfsmittel zum Ausfüllen des NLA herangezogen werden.

6. Entschädigungen an die Burgerräte

Für die Burgerräte und Bürgerpräsidenten gelten die analogen Bestimmungen.

7. Gültigkeit

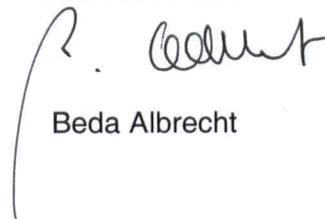
Diese Anpassungen wurden mit dem Verband der Walliser Gemeinden (Fédération des Communes Valaisannes FCV - VWG) erarbeitet und abgesprochen. Sie treten mit Wirkung auf den 01.01.2009 in Kraft.

8. Kantonale Ausgleichskasse

Gemäss Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) sind die Sitzungsgelder grundsätzlich voll beitragspflichtig. Die Ausgleichskasse kennt keine Spesenpauschale in % zur Entschädigung. Hingegen hält sich die Ausgleichskasse in der Regel an die von der Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglemente.

Bei Fragen steht Ihnen Jörg Grand zur Verfügung (Tel. Nr. 027 / 606 25 30 oder E-mail joerg.grand@admin.vs.ch).

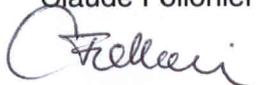
Freundliche Grüsse
Kantonale Steuerverwaltung
Der Dienstchef



Beda Albrecht

Für die AHV eingesehen und
einverstanden

Kantonale Ausgleichskasse
Der Direktor
Claude Follonier



Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates

1.) Zuständigkeit

Zuständig für die Höhe der Gesamtentschädigung ist der Gemeinderat
Veranlagungsbehörde beurteilt die Aufteilung des Einkommens in:

- > *Plenarsitzungen*
- > *Kommissionsarbeit*
- > *Spesen*

2.) Gemeinderäte(-innen)

	<u>Steuerpflichtig</u>	<u>Aufteilung</u>
> <i>Plenarsitzungen</i>	15%	max. Fr. 10'000.-- (max. 40 Sitzungen à max. Fr. 250/Sitzung)
> <i>Kommissionsarbeit</i>	100%	
> <i>Spesen</i>	0%	25% der gesamten Entschädigung bis max. Fr. 4'800.--

3.) Gemeindepräsidenten (innen)

	<u>Steuerpflichtig</u>	
> <i>Plenarsitzungen</i>	15%	max. Fr. 10'000.-- (max. 40 Sitzungen à max. Fr. 250/Sitzung)
> <i>Kommissionsarbeit</i>	100%	
> <i>Spesen</i>	0%	25% der gesamten Entschädigung bis max. Fr. 18'000.--

4.) Spesenabdeckung

Mit den obigen Spesenpauschalen sind sämtliche Kosten abgedeckt und es können keine effektiven Kosten geltend gemacht werden.

In der privaten Steuererklärung können weder Berufsauslagen noch der Abzug auf Nebenerwerb geltend gemacht werden.

5.) Entschädigungen an die Burgerräte

- > *Behandlung wie Gemeinderäte und Gemeindepräsidenten*

6.) allgemeine Hinweis

- > Vorliegende Anpassungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2009 in Kraft